

FRITZ WINTER EISENGIEßEREI GmbH & Co. KG,
STADTALLENDORF



ARBEITSORDNUNG FÜR FREMDFIRMEN BEI
TÄTIGKEITEN IN DER FA. FRITZ WINTER

Stand 28.04.2010

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
0 Zweck und Geltungsbereich	3
1 Anerkennung der Arbeitsordnung	3
2 Anfahrt / Zugangsregelung / Aufenthalt auf dem Werkgelände	3
2.1 Anfahrt	3
2.2 Zugangsregelung und Aufenthalt auf dem Werkgelände	3
2.3 Befahren des Werksgeländes	4
2.4 Antransport von Material und Teilen durch Auftragnehmer	4
2.5 Befugnisse des Werkschutzes	5
3 Arbeitsplatzeinrichtung und -organisation	5
3.1 Allgemeines	5
3.2 Maschinen, Werkzeuge und Hilfsvorrichtungen	5
3.3 Lagerung gefährlicher sowie leicht brennbarer Arbeitsstoffe	5
3.4 Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren (Heißarbeiten)	6
3.5 Sauberkeit am Arbeitsplatz	7
3.6 Umweltschutz	7
3.6.1 Abfälle	7
3.6.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	7
3.6.3 Maßnahmen zum Lärmschutz bei Fahrzeugverkehr	7
3.7 Sicherung gegen Diebstahl/Verlust	8
4 Arbeitssicherheit	8
4.1 Besondere Unfallgefahren	8
4.2 Verantwortlichkeit	8
4.3 Zusammenarbeit nach BGV-A1	9
4.4 Arbeitsschutzvorschriften	9
4.5 Erste Hilfe	9
4.6 Unfallmeldungen	9
4.7 Arbeitsschutzmaßnahmen	10
4.7.1 Verhalten im Werksgelände	10
4.7.2 Persönliche Schutzausrüstungen	10
4.7.3 Schutzausrüstungen, Abdeckungen und Absperrmaßnahmen	10
4.7.4 Gerüste und Leitern	11
4.7.5 Druckgasflaschen/Gefahrstoffe	11
4.7.6 Krane, Hebezeuge, Transportgeräte und Flurförderzeuge	11

	<u>Seite</u>
4.7.7 Arbeiten unter erschwerten Bedingungen	12
4.7.8 Alkohol	12
4.7.9 Asbest und andere KMF	12
4.7.10 Gefahren durch Altlasten	12
4.8 Atemschutz	12
4.9 Arbeiten an der Eisenbahn	12
5 Brandschutz	13
5.1 Vorbeugender Brandschutz	13
5.2 Abwehrender Brandschutz	13
6 Elektrische Anlagen	14
6.1 Kabel im Erdreich	14
6.2 Steckdosen / Energiestützpunkte	14
6.3 Freileitungen, Schleifleitungen und E-Betriebsräume	14
6.4 Beleuchtung	14
6.5 Elektrische Geräte, Anschlussleitungen und Kabel	14
7 Aufstellen eines Containers	15
Wichtige Rufnummern und Daten	Anlage 1
Anfahrwege	Anlage 2
Lageplan	Anlage 3
Baustellenordnung	Anlage 4
Umweltpolitik	Anlage 5
Containergenehmigung	Anlage 6

0 Zweck und Geltungsbereich

Diese Arbeitsordnung soll den reibungslosen Ablauf aller bei Fritz Winter durchzuführenden Arbeiten unter größtmöglicher Sicherheit für Mitarbeiter und Betrieb gewährleisten. Die Einhaltung der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Vorschriften sowie der Regelungen des Umweltrechts liegt im gemeinsamen Interesse von Fritz Winter, im folgenden Auftraggeber (AG) genannt und der Fremdfirma, im folgenden als Auftragnehmer (AN) bezeichnet, zur Vermeidung von Unfällen und Gesundheits- und Umweltgefahren.

1 Anerkennung der Arbeitsordnung

Mit Auftragsbestätigung bzw. Aufnahme der Arbeit bei FW gilt die Arbeitsordnung als vorbehaltlos durch den Auftragnehmer anerkannt. Beauftragt der Auftragnehmer Subunternehmer oder Zulieferer mit der Durchführung von Teilaufgaben, so hat er die Arbeitsordnung an diese weiterzugeben. Eine nicht erfolgte Weitergabe verantwortet der Hauptauftragnehmer. Nachweise sind dem Auftraggeber vorzulegen.

Regelungen des Auftragsverhältnisses, die inhaltlich von dieser Arbeitsordnung abweichen, gelten nur mit schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers.

Jeder für den AG tätige Auftragnehmer hat die von ihm eingesetzten Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme über die für sein Personal wesentlichen Bestimmungen dieser Arbeitsordnung zu informieren und durch seine Montageleiter für die Beachtung dieser Bestimmungen zu sorgen. **Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter für die Arbeitsaufgabe angemessen ausgebildet und unterwiesen sind sowie die nötige Erfahrung und Kompetenz für die Durchführung des Auftrags besitzen.** Bei Bedarf sind erforderliche Qualifikationen gegenüber FW nachzuweisen.

Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung für jeden Schaden, der durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen, unseren Beschäftigten oder Dritten unmittelbar oder mittelbar erwächst und hat dabei nötigenfalls unseren Beauftragten Dritten gegenüber gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns oder Dritten die Betriebsmehrkosten zu erstatten, die uns oder Dritten durch Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen.

2 Anfahrt / Zugangsregelungen / Aufenthalt auf dem Werkgelände

2.1 Anfahrt

Die Anfahrwege zum AG sind der Anlage 2 zu entnehmen. Zum Abstellen der Fahrzeuge steht der Parkplatz an der Weserstraße (Zufahrt über Niederkleiner Straße) zur Verfügung.

2.2 Zugangsregelung und Aufenthalt auf dem Werkgelände

Der Zugang zum Betrieb erfolgt über das Haupttor Weserstraße. Der Pförtner stellt durch Prüfung des Montageauftrages Termin, Umfang und Montageort fest.

Der verantwortliche Montageleiter hat beim Betreten des FW-Werksgeländes täglich einen Passierschein für Montagefirmen auszufüllen, der die folgenden Angaben enthält:

1. Name der Firma
2. Name des Ansprechpartners der Montagefirma
3. Telefon- oder Handynummer
4. Kfz. - Kennzeichen (wenn Fahrzeug notwendig ist)
5. Montageort
6. Ansprechpartner von FW
7. Namentliche Auflistung aller Mitarbeiter der Montagefirma.

Die Kommt-/Gehzeit wird vom Pfortner eingetragen. Beim Verlassen des Werkes ist der Passierschein unaufgefordert an der Pforte abzugeben.

Das Werksgelände darf nur zum Be- und Entladen befahren werden. Nach Benachrichtigung der Fachabteilung wird die Einfahrtgenehmigung (Passierschein für Kfz) erteilt, sofern Werkzeug oder Material eingebracht werden. Fahrzeuge nur zur Personenbeförderung müssen auf dem Parkplatz Weserstraße (Zufahrt über Niederkleiner Straße) abgestellt werden. Beim Verlassen des Werkes ist die Einfahrtsgenehmigung mit Unterschrift der Fachabteilung abzugeben.

Das Fotografieren und Mitführen von Bild- oder Tonaufnahmegeräten ist im gesamten Werksgelände und in den Gebäuden verboten, soweit es nicht im Ausnahmefall ausdrücklich schriftlich gestattet wurde. Bild- und Tonaufnahmegeräte können im Wachgebäude hinterlegt werden.

Besucher dürfen sich nur in Begleitung von FW-Personal auf dem Werksgelände aufhalten. Der Aufenthalt auf dem Werksgelände ist Zulieferern nur zur bestimmungsgemäßen Durchführung der Anlieferung gestattet.

2.3 Befahren des Werksgeländes

Kraftfahrzeuge von Fremdfirmen, soweit es sich nicht um Bau- oder Spezialfahrzeuge handelt, dürfen nur dann das Werksgelände ausnahmsweise befahren oder darin parken, wenn nachweisbar soviel Werkzeuge und Geräte mitgeführt werden, dass es nicht in Werkzeugtaschen zum Montageplatz transportiert werden kann. In allen anderen Fällen sind die Parkplätze vor dem Werksgelände zu benutzen. Ist die Einfahrt in das Werksgelände erforderlich, ist an der Pforte von der Fremdfirma ein Passierschein auszufüllen, der beim Verlassen des Werkes dem Pfortner wieder auszuhändigen ist. Unnötige Fahrten auf dem Werksgelände (z.B. Fahrten zur Kantine) haben zu unterbleiben. Die Hinweise auf der Rückseite des Passierscheines sind zu beachten! Ist die tägliche Einfahrt für eine längere Zeitdauer erforderlich, so wird von der auftragserteilenden Abteilung eine befristete Dauererlaubnis ausgestellt, die vom Werkschutzleiter genehmigt wird. Vorher wird jedoch der Stellplatz des Kraftfahrzeuges vereinbart.

Mit Gasantrieb betriebene Fahrzeuge (PKW, Gabelstapler) sind auf dem Werksgelände verboten.

Die Fahrzeuge dürfen sich nicht länger als unbedingt nötig auf dem Werksgelände befinden. Die Straßenverkehrsordnung und die Geschwindigkeitsbegrenzungen sind einzuhalten. Grobe Verunreinigung der Straßen sowie deren Beschädigungen sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Eine Haftung für Schäden - insbesondere von Sachschäden durch Einwirken von Emissionen unseres Produktionsbetriebes - ist ausgeschlossen.

Achtung: Fahrzeuge mit flüssigem Eisen und Schienenfahrzeuge haben vor allen anderen Fahrzeugen Vorfahrt !

Für alle Fremdfahrzeuge besteht Haftungsausschluss der Fritz Winter GmbH & Co. KG. Das Betreten des Werksgeländes sowie das Fahren und Parken geschieht auf eigene Gefahr.

2.4 Antransport von Material und Reserveteilen durch Auftragnehmer

Alle Lieferungen, Materialien, Geräte, Reserveteile usw. sind eindeutig sowie augenfällig gekennzeichnet und mit Begleitpapieren - dem Montagefortschritt entsprechend - anzuliefern. Der Empfänger (Kontaktperson der betreffenden Fremdfirma) sowie der Inhalt der Lieferung müssen zweifelsfrei erkennbar sein.

Der Empfänger hat dafür zu sorgen, dass auf dem Werksgelände Transport, Umschlag, Bereitstellung oder Lagerung der Lieferung bestimmungsgemäß erfolgen kann und sachgerecht, ohne unzulässige Gefährdung Dritter, der Anlage und Umgebung durchgeführt wird.

Lieferungen sind dem zuständigen FW-Bereich durch den Lieferanten anzukündigen. Schwertransporte, Bahntransporte und die Anlieferung von Großteilen sind mindestens 24 Stunden vor der Ankunft im Werk beim Auftraggeber telefonisch (s. Anlage 1) anzumelden. Weiterhin sind Lieferungen, die nach gesetzli-

chen Bestimmungen als gefährliche Güter zu deklarieren sind, durch den Bestellenden beim Lager anzu-melden. Die Anlieferungen haben grundsätzlich zwischen 07.00 Uhr und 15.00 Uhr zu erfolgen. Reserveteile werden außerhalb der Öffnungszeiten des Eingangslagers über den zuständigen FW-Bereich angeliefert. Die Eingangskontrolle der Reserveteile wird in diesem Fall durch den FW-Bereich vorgenom-men.

Der Verkehr auf Zufahrts-, Bau- und Werkstraßen darf durch Bau- und Montagearbeiten nicht behindert werden. Machen Schwertransporte oder Bau- und Montagearbeiten dies dennoch erforderlich, sind diese vor Beginn rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzusprechen.

2.5 Befugnisse des Werkschutzes

Der Werkschutz ist beauftragt, die allgemeinen Hausrechte wahrzunehmen. In Ausübung dieser Haus-rechte und in Ausführung von Vorschriften des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes **ist der Werkschutz gegenüber allen im Werk anwesenden Personen weisungsbefugt.**

3 Arbeitsplatzeinrichtungen und -organisation

3.1 Allgemeines

Auskunft über die Zuordnung der Tätigkeiten zu den Fachbereichen, die einzelnen Ansprechpartner, die technische Abwicklung und den Arbeitsablauf erteilt die auftraggebende Abteilung. Wasser, elektrischer Strom und andere Energieträger werden nur nach Absprache mit der auftraggebenden Abteilung zur Verfügung gestellt. Störungen sind sofort der zuständigen Betriebsleitung zu melden.

Bei Arbeitsende sind sämtliche Verbraucher an der Übergabestelle zum Werksnetz abzusperren bzw. abzuschalten.

Mit Rücksicht auf die Sicherheit bestehender Anlagen hat die Fremdfirma in jedem Falle vor Arbeitsauf-nahme bei der zuständigen Betriebsleitung anzufragen, ob besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind. Das gilt insbesondere bei Schweiß- und Brennarbeiten (siehe 3.4).

Vor Aufnahme der Arbeit und bei Arbeitsunterbrechungen hat sich die Firma oder ihr Beauftragter mit der auftragserteilenden Abteilung und dem Betrieb zu verständigen und mit der zuständigen Betriebsleitung mündliche, ggf. schriftliche Absprachen zu treffen. Die Beendigung der Arbeiten ist ebenfalls der Werk-bzw. Betriebsleitung und der auftragserteilenden Abteilung zu melden.

3.2 Maschinen, Werkzeuge und Hilfsvorrichtungen

Die Fremdfirma muss die für die Ausführung des Auftrags typischerweise benötigten Maschinen, Werk-zeuge und die Arbeitsmaterialien selbst mitbringen. Für die Ausführung des Auftrags benötigtes Spezial-werkzeug oder Spezialmaterialien können nach Absprache gegebenenfalls zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind Umfang, Einsatz und Übergabe zu dokumentieren.

Die Benutzung von Maschinen und Einrichtungen in der Zentralwerkstatt IH-Z, SC-PPT, ist nur nach vor-heriger Einweisung durch den Leiter IH/Zentralwerkstatt erlaubt. Die Einweisung eines weisungsbefugten Fremdfirmenvorgesetzten wird dokumentiert.

3.3 Lagerung gefährlicher, wassergefährdender sowie leicht brennbarer Arbeitsstoffe

Druckgasflaschen und sonstige Gasbehälter sowie gasführende Leitungen sind vor mechanischen, che-mischen und thermischen Einwirkungen zu schützen. Gasflaschen sind beim Transport und bei der Lage-rung mit ihrer Schutzkappe zu versehen und angemessen zu sichern. Gasbehälter oder deren Transport-wagen usw. sind unverwechselbar und augenfällig so zu kennzeichnen, dass der Besitzer der Gasbehälter jederzeit und zweifelsfrei sofort vor Ort festgestellt werden kann.

Es dürfen nur nach Druckbehälterverordnung geprüfte Flaschen vorgehalten werden. Eine Bündelung in Betrieb befindlicher Gasflaschen mit anderen, unabhängig von deren Inhalt und Füllstand, ist untersagt.

Die Lagerung von Gefahrstoffen gemäß GefStoffV oder wassergefährdenden Stoffen, z.B. giftige, ätzende, leicht entzündliche Stoffe und brennbare Flüssigkeiten (z.B. Benzin, Lacke, Öle) und sonstiger gefährlicher Güter sind mit dem Auftraggeber abzusprechen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass das gesamte FW-Gelände im Wasserschutzgebiet der Zone IIIa liegt (siehe auch 3.6.2).

3.4 Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren (Heißarbeiten)

Alle Arbeiten mit Schweiß- und Schneidbrennern, Lötgeräten, Trennscheibengeräten oder mit sonstigen Geräten, bei denen offenes Feuer benutzt wird, Funkenflug oder Reibungswärme entstehen kann (**Heißarbeiten**), dürfen nur von Fachkräften und mit der entsprechenden Sorgfalt ausgeführt werden. Vor Beginn der Arbeit sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (BGR 500, Kapitel 2.26).

Für alle Heißarbeiten ist ein Heißarbeits-Genehmigungsschein erforderlich. Dieser wird vom FW-Auftraggeber (Instandhaltungs- oder Planungsabteilung) ausgegeben. Der Ausführende füllt den Genehmigungsschein unter Beachtung der angegebenen Sicherungsmaßnahmen aus und lässt ihn vom FW-Auftraggeber kontrollieren und gegenzeichnen.

In besonders brand- und explosionsgefährdeten Bereichen (gekennzeichnet mit: „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten! Heißarbeits-Genehmigung erforderlich.“) ist zwingend die zusätzliche Freigabe der Abteilung SC-SU/WBS erforderlich.

Der Aufsichtführende hat die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz anzuordnen und muss sich von ihrer Durchführung während der Arbeiten überzeugen.

Die Arbeiten dürfen nicht ausgeführt werden, wo leichtbrennbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase vorhanden sind. Gefäße usw., deren früherer Inhalt nicht einwandfrei als ungefährlich festgestellt werden kann, sind grundsätzlich als Gefäße mit gefährlichem Inhalt zu behandeln.

Während und nach Beendigung der Arbeiten ist vom Auftragnehmer gründlich zu prüfen, ob die in dem Gefahrenbereich liegenden Räume, Gebäudeteile oder sonstigen Gegenstände brennen, schwelen, rauchen oder übermäßig erwärmt sind. Diese Prüfung ist nach Abschluss der Arbeiten mindestens zwei Stunden lang in kürzeren Abständen zu wiederholen.

Mobile Brenngasversorgungsanlagen sind am Arbeitsplatz (enge Räume und sonstige gefährliche Arbeitsstellen ausgenommen) oder in dessen Nähe möglichst im Blickfeld des Arbeitnehmers gut zugänglich aufzustellen. Das Freihalten von Verkehrs- und Rettungswegen ist dabei zu beachten.

Brenngas- und Sauerstoffflaschen sind mit Flammenrückschlagsicherungen auszurüsten.

Brenngasversorgungsleitungen sind bei Arbeiten in engen Räumen und an entsprechend gefährlichen Arbeitsstellen mit selbsttätig wirkenden Bruchsicherungen zu versehen.

Beim Elektroschweißen ist streng darauf zu achten, dass das Massekabel nur direkt an das zu schweißende Objekt, niemals an beliebige Bauteile angeschlossen werden darf.

Bei Lichtbogenschweißungen oder Schneidarbeiten in engen Räumen aus elektrisch leitfähigen Wänden, unter beengten Verhältnissen und begrenzter Bewegungsfreiheit dürfen grundsätzlich nur Gleichstromschweißumformer/-gleichrichter mit Leerlaufspannung bei Gleichstrom bis 113 V (bei Wechselspannung bis 68 V (Effektivwert 48 V)) und der Kennzeichnung [S] verwendet werden.

Bei Schweißarbeiten über Gitterrosten oder an offenen Bühnen sind unter den Schweißstellen feuerhemmende Abdeckungen anzubringen, die eine Gefährdung durch Funken und Schweißperlen sicher ausschließen (siehe auch Kapitel 5).

Achtung: Eine Gefährdung Dritter, der Anlage oder sonstiger Einrichtungen durch Funkenflug, Schweißperlen etc. ist durch den Ausführenden sicher auszuschließen ! Dies gilt mindestens in einem Umkreis von 10 m um die Arbeitsstelle.

3.5 Sauberkeit am Arbeitsplatz

Für die Sauberhaltung der einzelnen Arbeitsplätze ist der Aufsichtsführende vor Ort verantwortlich. Er sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter den Arbeitsplatz bei Schicht- bzw. Arbeitsende im aufgeräumten und sauberen Zustand und mit einer angemessenen Absicherung versehen verlassen.

Grobe, vom Auftragnehmer verursachte Verunreinigung im Arbeitsbereich und auf den Zufahrtstraßen sind von diesem umgehend zu beseitigen. Der Auftragnehmer sorgt in den von ihm benutzten Büro-, Umkleide- und Toilettenräumen für eine angemessene Reinigung. Kommt der Auftragnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf dessen Kosten veranlassen.

3.6 Umweltschutz

Der Auftragnehmer hat sein Verhalten auf dem Werksgelände an der Umweltpolitik von FW zu orientieren (siehe Anlage 5).

Er trägt durch seinen Umgang mit Anlagen, Geräten, Materialien und Einsatzstoffen dafür Sorge, dass eine Verunreinigung von Boden oder Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Umwelt im Sinne geltender Gesetze unterbleibt. Alle Arbeiten auf dem Werksgelände von FW sind im Rahmen der einschlägigen Rechtsnormen zum Umweltschutz durchzuführen. Der Auftragnehmer hat vor Aufnahme der Arbeiten selbständig zu prüfen, welche Rechtsnormen einzuhalten sind.

3.6.1 Abfälle

Die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung obliegt dem Auftragnehmer. Die Entsorgung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine hausmüllähnlichen Abfälle ausschließlich in die auf dem Werksgelände aufgestellten entsprechend gekennzeichneten Abfallcontainer zu verbringen. Bei der Sammlung und Bereitstellung von Abfällen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass es sich um wassergefährdende Stoffe handeln kann.

Die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle aus dem Eigentum des Auftraggebers, (Sonderabfälle), werden vom Auftraggeber entsorgt. Dazu sind die o.b. Sonderabfälle zwischen 07.30 Uhr und 13.00 Uhr sortenrein an der ausgewiesenen betrieblichen Sammelstelle (Nähe Kompressorstation) anzuliefern und mit innerbetrieblichem Abfallbegleitschein bei dem dortigen Personal anzumelden.

Die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle aus dem Eigentum des Auftragnehmers (Sonderabfälle wie leere Farbdosen, Farbreste, Öle, Fette usw.), werden generell vom Auftragnehmer auf eigene Kosten entsorgt. Für die richtige Trennung ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Abfallbeseitigung nicht nach, kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers die erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

3.6.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Das Betriebsgelände des Auftraggebers liegt in der Trinkwasser-Schutzzone IIIa. Bei dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist daher eine Boden- oder Gewässerverunreinigung durch die Verwendung entsprechender Behälter und Sicherungseinrichtungen auszuschließen. Die Bestimmungen der Anlagenverordnung (VAwS) sind zu beachten. Das Auslaufen wassergefährdender Stoffe oder Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der ständig besetzten Pforte zu melden (s. Anlage 1).

3.6.3 Maßnahmen zum Lärmschutz bei Fahrzeugverkehr

Die Ver- und Entsorgung per LKW ist an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig.

Die Silobefüllung per LKW mit Hilfe von Bordkompressoren ist nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig. Das Entspannen der Druckluft im Fahrzeugsilo hat ausschließlich direkt an der Entladestelle auf

dem FW-Gelände zu erfolgen, auf dem übrigen Gelände von FW und in der betrieblichen Peripherie ist es nicht gestattet.

Im Süden von FW ist ein durch zwei Schranken (an der Steinhalle bzw. G 1/9) abgetrennter Bereich zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärm eingerichtet. Zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen darf dieser Bereich nicht befahren werden (Schranken werden geschlossen gehalten).

3.7 Sicherung gegen Diebstahl und Verlust

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausreichende Schutzvorkehrungen gegen Diebstahl und Verlust seines Montagematerials und -gerätes zu treffen. Diesem Ziel dient u.a. auch die Pflicht, die Werkzeuge dauerhaft zu kennzeichnen.

4. Arbeitssicherheit

Alle durchzuführenden Arbeiten auf dem Werksgelände von FW sind im Rahmen des Arbeitsschutzgesetzes, der weiteren einschlägigen Gesetze und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln abzuwickeln. Der Auftragnehmer hat vor Aufnahme der Arbeiten für die Tätigkeiten seiner Beschäftigten eine Gefährdungsanalyse durchzuführen und selbstständig zu prüfen, welche Vorschriften während der Auftragsabwicklung einzuhalten sind. Verzögerungen in der Projektabwicklung, die aus der Nichteinhaltung von Vorschriften der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes resultieren, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4.1 Besondere Unfallgefahren

Erhebliche Verletzungsgefahren gehen vom flüssigen Eisen aus. Bei Temperaturen zwischen 1400 und 1500 °C sind Verbrennungen mit schweren bis tödlichen Folgen möglich. Alle Mitarbeiter haben daher von Öfen, Fahrzeugen, Formen und Gefäßen mit Flüssigeisen einen möglichst großen Sicherheitsabstand einzuhalten oder besondere Maßnahmen zu ergreifen (Persönliche Schutzausrüstung, Abschirmung).

Auf dem gesamten Werksgelände ist mit dem Auftreten quarzhaltiger Feinstäube zu rechnen. Diese können eine Gesundheitsgefährdung für alle Mitarbeiter darstellen. An besonders staubbelasteten Arbeitsplätzen sind daher Feinstaubmasken (mindestens Stufe FFP2) zu tragen.

In den Betrieben sind vielfach Lärmbereiche mit Beurteilungspegeln von mehr als 85 dB(A) ausgewiesen. Hier ist das Tragen von Gehörschutz für die Mitarbeiter verpflichtend.

Durch Flüssigeisenspritzer, spanende Bearbeitung, Abblasen mit Druckluft usw. ist an vielen Stellen mit Verletzungsgefahren für die Augen durch Fremdkörper zu rechnen. Das Tragen von Schutzbrillen ist daher bei FW in allen Produktionsbereichen und Werkstätten vorgeschrieben.

Durch den intensiven Staplerverkehr ist auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen besondere Aufmerksamkeit geboten.

4.2 Verantwortlichkeit

Für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen ist der Auftragnehmer in seinem Arbeitsbereich verantwortlich. Dies bezieht sich auf die Mitarbeiter und auf die verwendeten Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Stoffe und persönlichen Schutzausrüstungen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass die Vorschriften und Anweisungen eingehalten werden. Weigert sich der verantwortliche Montageleiter, die geforderten Maßnahmen unverzüglich durchzuführen, so hat die Betriebsleitung das Recht, diese zu Lasten des betreffenden Auftragnehmers ausführen zu lassen.

Der Auftragnehmer bzw. die von ihm für die Abwicklung des Auftrages benannte verantwortliche Person (Montageleiter) sowie ggf. seine Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten haben mit der Abteilung Arbeitssicherheit zusammenzuarbeiten und den von dort erteilten Anweisungen zur Beseitigung von Unfallgefahren Folge zu leisten.

Der Auftragnehmer hat Bau- und Montagearbeiten sowie Demontagearbeiten, deren Umfang 10 Arbeitsschichten übersteigen, rechtzeitig vor ihrem Beginn seiner zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen (BGV-C22). Die Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmen entbindet nicht von der Anzeigepflicht. Eine Kopie der Anzeige ist dem zuständigen Projektleiter des Auftraggebers zu übermitteln.

Wird vom Koordinator des Auftraggebers eine Baustellenordnung erlassen, so ist diese zu beachten.

Der verantwortliche Montageleiter oder sein Vertreter und mindestens ein ausgebildeter Sicherheitsbeauftragter müssen auf der Baustelle anwesend sein. Eine Firmenarbeitsgemeinschaft (ARGE) wird als eine Firma angesehen.

4.3 Zusammenarbeit nach BGV-A1 § 6

Alle auf dem Werksgelände durchzuführenden Arbeiten werden von der auftragserteilenden Abteilung der Fritz Winter GmbH & Co. KG koordiniert. Der Koordinator (Projektleiter) ist im Auftrag schriftlich benannt.

Für Arbeiten, bei denen zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung von Mitarbeitern mehrerer Firmen eine Abstimmung erforderlich ist - z.B. Arbeiten übereinander, Schweiß- und Schleifarbeiten, Kranarbeiten - hat der Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten eine Abstimmung mit dem Koordinator durchzuführen. Diese Regelung entbindet den Auftragnehmer weder von seiner Aufsichtspflicht gegenüber Mitarbeitern noch von seiner Verpflichtung, sich zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung mit den anderen anwesenden Unternehmen unmittelbar abzustimmen.

Die Fremdfirmenmitarbeiter dürfen nicht mit FW-Mitarbeitern zu gemeinsamen Arbeitsgruppen zusammengefasst werden. Lässt sich eine räumliche und zeitliche Zusammenarbeit nicht vermeiden, muss darauf geachtet werden, dass Arbeitsanweisungen nur von dem jeweils zuständigen Vorgesetzten an seine Mitarbeiter gegeben werden.

Der Koordinator hat, soweit es zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit erforderlich ist, Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers.

4.4 Arbeitsschutzvorschriften

Jeder Auftragnehmer hat die Vorschriften (BGV) und Regeln (BGR) zu Sicherheit und Gesundheitsschutz einzuhalten und seine Mitarbeiter im erforderlichen Umfang (mindestens vor Aufnahme der Tätigkeiten) zu belehren. Bei Montagearbeiten ist eine Montageanweisung nach BGV-D27 "Bauarbeiten" vom Auftragnehmer anzufertigen. Der Montageleiter hat für die Beachtung dieser Anweisung zu sorgen.

Die FW-Geschäftsleitung oder ihre Beauftragten haben das Recht, die gegen berufsgenossenschaftliche Vorschriften verstoßenden Personen unverzüglich vom Gelände zu verweisen. Daraus entstehende Kosten und dadurch bedingter Terminverzug gehen zu Lasten des jeweiligen Auftragnehmers.

4.5 Erste Hilfe

Das Sanitätswesen vom FW umfasst einen Sanitätsraum und einen Krankentransportwagen. Im 24-h-Dienst steht grundsätzlich ein ausgebildeter Sanitäter zur Verfügung (Tel. 200). Davon unabhängig ist jeder Auftragnehmer verpflichtet,

- in ausreichender Zahl eigenes Personal in Erster Hilfe auszubilden (mindestens ein Mitarbeiter nach BGV-A1 § 26),
- in seinen Büros, Werkstätten und an Montageplätzen Erste-Hilfe-Material vorzuhalten,
- bei kleineren Verletzungen, den Transport und die Begleitung seiner Mitarbeiter sicher zustellen.

4.6 Unfallmeldungen

Alle Verletzungen, die zu einer Arbeitsunterbrechung führen, sind schriftlich zu registrieren, um den Versicherungsschutz des Arbeitnehmers sicherzustellen. Bei Verletzungen, die eine Arbeitsunterbrechung von mehr als 3 Tagen verursachen, hat der jeweilige Auftragnehmer die Meldung an seine Berufsgenossenschaft eigenverantwortlich vorzunehmen.

Achtung: Die Abteilung Arbeitssicherheit ist bei meldepflichtigen Arbeitsunfällen unverzüglich telefonisch und später schriftlich (durch Kopie der Meldung an die BG) zu informieren.

Bei schweren oder tödlichen Unfällen sind unverzüglich die Geschäftsleitung und die Abteilung Arbeitssicherheit zu verständigen.

4.7 Arbeitsschutzmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen stellen einen Auszug aus den Vorschriften und Regeln zu Sicherheit und Gesundheitsschutz dar. Sie sind vom Auftragnehmer eigenständig und angemessen zu ergänzen.

4.7.1 Verhalten im Werksgelände

Unter allen Umständen ist das unberechtigte Betätigen von Schaltgeräten und Armaturen zu unterlassen. Rüst-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten an Produktions- und anderen Arbeitsmaschinen während des Betriebs sind grundsätzlich verboten. Vor Beginn solcher Arbeiten ist jede Energiequelle so zu sichern, dass ein unbeabsichtigtes oder unbefugtes Ingangsetzen ausgeschlossen ist.

Das Betreten von Montage-, Lager- und Bauplätzen fremder Firmen sowie das Betreten fremder Montagestelle, Bau- und Montagegerüste ist unbefugten Personen wegen der damit verbundenen Unfallgefahr verboten.

Ist das Betreten von Montagestellen oder im Betrieb befindlicher Anlagen unumgänglich (z.B. um zu den eigenen Montagestellen zu gelangen), so ist vorher die Zustimmung des Montageleiters der betreffenden Firma bzw. der Betriebsleitung einzuholen. Fremde Gerüste, Krananlagen, Montagemasten, Baustellen-Aufzüge, Bagger, Fahrzeuge etc. dürfen ohne vorherige Vereinbarung mit dem Besitzer nicht benutzt werden. Dasselbe gilt für die zur eigenen Ausrüstung des Auftragnehmers gehörenden Krananlagen, sonstige Hebezeuge, Maschinen, Geräte und dergleichen. Jeder Eigentümer von gefährlichen Maschinen und Anlagen hat die unbefugte Benutzung zuverlässig zu verhindern.

4.7.2 Persönliche Schutzausrüstungen

Für die Arbeiten hat der Auftragnehmer sein Personal mit allen notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen auszustatten. Er hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter die Körperschutzartikel und die Schutzkleidung tragen und sachgerecht benutzen.

Achtung: Schutzhelm und Sicherheitsschuhe müssen auf dem gesamten Werksgelände getragen werden! Schutzbrillen-Tragepflicht besteht in der Produktion und in allen Werkstätten. In einigen Betriebsstätten ist darüber hinaus Gehörschutz erforderlich.

Sollte der Auftragnehmer für seine Mitarbeiter nicht über die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen verfügen, kann er diese gegen Rechnung im FW-Hauptmagazin erwerben.

4.7.3 Schutzrüstungen, Abdeckungen und Absperrmaßnahmen

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Bau- und Montagestelle auch bei vorübergehender Abwesenheit der Mitarbeiter so gesichert ist, dass keinerlei Gefährdungsmöglichkeiten gegeben sind. Er hat bei Dunkelheit eine geeignete Baustellenbeleuchtung vorzusehen.

Dies ist besonders zu beachten bei Bau- und Montagearbeiten über offenen oder durch Gitterroste abgedeckte Gruben, Steigleiterschächten sowie auf Decken, die durch ihre Beschaffenheit keinen ausreichenden Schutz gegen das Herabfallen von Teilen wie Schrauben, Werkzeugen, Schweißelektroden usw. bieten. Als Sicherheitsmaßnahmen kommen u.a. in Frage: Abdeckungen, Schutzrüstungen, Absperrungen und das Aufstellen von Posten.

Die verantwortliche Aufsichtsperson des jeweiligen Unternehmens muss von Fall zu Fall prüfen und entscheiden, welche Maßnahmen ausreichenden Schutz gewährleisten. Arbeiten Firmen räumlich übereinander, so muss die jeweils oben arbeitende Firma eine sichere Abdeckung für den unteren Arbeitsplatz stellen.

Hebt ein Auftragnehmer Abdeckungen oder Gitterroste auf, dann hat er für die sichere Absperrung der entstandenen Öffnung zu sorgen (Flutterband ist nicht zulässig). Er hat sich ferner davon zu überzeugen, dass die Nachbarroste der Öffnung fest verankert sind. Die Öffnungen sind so bald wie möglich wieder mit den Abdeckungen vorschriftsmäßig zu schließen bzw. die Gitterroste zu klammern.

4.7.4 Gerüste und Leitern

Gerüste sind gemäß der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV C22 und den dort genannten weiterführenden Regeln und Normen zu errichten. Vor der Benutzung eines Gerüsts ist zu prüfen, ob es für den vorgesehenen Verwendungszweck und für die zu erwartende Belastung geeignet ist. Dies ist besonders zu beachten, wenn die Gerüste von anderen Firmen mitbenutzt werden. Vor der erstmaligen Benutzung ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Über die Abnahmeprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen und dem zuständigen FW-Koordinator auszuhändigen.

Leitern sind entsprechend ihrem Einsatzort auszuwählen und nur in sicherem Zustand zu verwenden. Bei Beschädigungen sind sie unverzüglich vom Werksgelände zu entfernen.

4.7.5 Druckgasflaschen / Gefahrstoffe

Gasflaschen aller Art sind durch geeignete Maßnahmen gegen Umfallen zu sichern und bei Nichtgebrauch mit Schutzkappe zu versehen. Das gilt auch für vorübergehend abgestellte Flaschen. Sie dürfen nicht der Sonne oder sonstigen Wärmeeinflüssen ausgesetzt werden. Leere Flaschen aus dem Gebäude entfernen. An Fahrwegen für Flüssigeisentransporte dürfen keine Druckgasflaschen abgestellt oder verwendet werden.

Die Lagerung von Gefahrstoffen z.B. (Lacke und Lösemittel, brennbare Flüssigkeiten) innerhalb des Werksgeländes ist nur mit Absprache möglich. Bei der Verarbeitung bzw. Benutzung von Lacken, Lösemitteln, Klebern usw. ist zu beachten, dass deren Dämpfe in der Regel schwerer als Luft sind. Deshalb ist vor Aufnahme der Arbeiten mit den genannten Stoffen die Sauerstoffverdrängung und Brandgefahr im Arbeitsumfeld zu beachten (Vertiefungen).

4.7.6 Krane, Hebezeuge, Transportgeräte und Flurförderzeuge

Mobilkrane dürfen auf dem Werksgelände nur eingesetzt werden, wenn sie den Bestimmungen der BGV-D6 "Krane" entsprechen. Die Prüfbücher (bzw. Kopien) der eingesetzten Krane sind jederzeit zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Im Bereich von Hochspannungsleitungen ist der notwendige Sicherheitsabstand einzuhalten.

Aufzüge dürfen zur Personenbeförderung nur verwendet werden, wenn sie hierfür freigegeben und gekennzeichnet sind. Die geltenden Bestimmungen der Aufzugsverordnung sind zu beachten. Bei Materialaufzügen müssen Sicherheitsabsperrungen vorhanden sein und entsprechend bedient werden.

Das Befördern von Personen mit Personenaufnahmemitteln und das Arbeiten von diesen Personenaufnahmemitteln aus ist unter Beachtung der Bestimmungen "Sicherheitsregeln für hochziehbare Personenaufnahmemittel" (BGR 159) gestattet. Das Mitfahren auf und das unnötige Verweilen unter schwebenden Lasten ist verboten.

Bei Benutzung von Hebezeugen ist der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Handhabung eigener und beigestellter Geräte sowie für alle Schutzvorrichtungen und -vorkehrungen allein verantwortlich. Bei Mängeln und Verdacht von Mängeln muss er die Weiterverwendung unterbinden.

Flurförderzeuge und Gabelstapler dürfen nur von Personen mit entsprechender Ausbildung benutzt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind und einen schriftlichen Fahrauftrag haben.

Der Einsatz von Fahrzeugen mit Gasantrieb (Flüssiggas oder Erdgas) ist auf dem Werksgelände nicht zulässig.

4.7.7 Arbeiten unter erschwerten Bedingungen

Arbeiten im Schmelzbetrieb sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Schmelzmeister erlaubt. Bei Arbeiten oberhalb des Steuerstandes sind CO-Messgeräte mitzuführen. Bei Arbeiten unter erschwerten Bedingungen (z.B. - enge Räume, - Behälter) ist in besonderem Maße auf die Sicherheit des ausführenden Personals zu achten. Bei allen Arbeiten mit Atemschutzgeräten muss mindestens ein Sicherungsposten mit entsprechender Ausrüstung aufgestellt werden.

Beim Arbeiten an und im Inneren von Kesseln und Behältern dürfen elektrische Geräte und Beleuchtungseinrichtungen nur mit Kleinspannungen oder mit außerhalb der Behälter stehenden Trenntrafos gemäß den VDE-Bestimmungen betrieben werden.

Besteht bei einer Tätigkeit eine Absturzgefahr von mehr als 1,0 m Höhe, sind Schutzmaßnahmen erforderlich. Können keine Geländer, Gerüste, Fangnetze oder Arbeitsbühnen zum Einsatz kommen, muss mit einer für die Arbeiten geeigneten Schutzausrüstung gegen Absturz gearbeitet werden. Die Schutzausrüstung muss über ein zugelassenes Verbindungsmittel, Falldämpfer, Seilkürzer oder Höhensicherungsgerät mit einem ausreichend stabilen Anschlagpunkt (mindestens 10 kN) verbunden werden. Die Verbindung zwischen Anschlagpunkt und Mitarbeiter ist so kurz wie möglich zu halten (kein Schlaufseil); die mögliche Fallhöhe ist zu berücksichtigen.

4.7.8 Alkohol

Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken aller Art ist ausnahmslos untersagt.

4.7.9 Asbest und andere künstliche Mineralfasern

Die Verwendung oder Verarbeitung von Asbest bzw. asbesthaltigen Stoffen ist verboten. **Beim Einbau von künstlichen Mineralfasern (KMF) muss der Kanzerogenitätsindex > 40 eingehalten werden.** Der Ausbau bzw. Abbruch und die Entsorgung von Produkten aus Asbest bzw. künstlichen Mineralfasern ist unter Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen (TRGS) vorzunehmen.

4.7.10 Gefahren durch Altlasten

Durch frühere Sprengstoffproduktion können Böden und Gebäudeteile mit giftigen Nitroverbindungen (z.B. TNT) verunreinigt sein. Auf die Einhaltung besonderer Arbeitshygiene ist dabei zu achten. Näheres regelt eine Betriebsanweisung (erhältlich über die Arbeitssicherheit oder den Koordinator).

4.8 Atemschutz

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter die Voraussetzungen zum Tragen von Atemschutz erfüllen (Tauglichkeit gemäß arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchung G 26, abgeschlossene Ausbildung für Atemschutzgeräteträger). Er hat diejenigen Mitarbeiter, die die Bedingungen nicht einhalten, ausdrücklich anzuweisen, keine Arbeiten unter Atemschutz auszuführen.

4.9 Arbeiten an der Eisenbahnanlage

Für das Betreten und Verlassen der Baustelle ist der von der örtlichen Bauleitung angegebene Weg zu benutzen, der Eisenbahnanlagen meiden soll und möglichst kurz vom Pförtnerhaus zur Arbeitsstelle führt. Bei Überschreiten der Gleisanlagen ist die nötige Vorsicht zu wahren. Die Fremdfirmen oder ihr Beauf-

tragter unterrichten ihre Mitarbeiter über den Weg von und zur Arbeitsstelle und über das Verhalten an den Gleisanlagen.

Hinweis: Vor Beginn - auch kurzfristiger - Arbeiten in den Gleisanlagen oder in deren unmittelbarer Nähe muss der Eisenbahnbetriebsleiter (siehe Anlage 1) der Fritz Winter GmbH & Co. KG zugestimmt haben, damit die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Verankerung an Schienen und Schwellen anzubringen, ist verboten. Beim Elektro-Schweißen darf das Massekabel auf keinen Fall an die Schienen angeschlossen werden!

Baustoffe, Gerüste o.ä. sind so zu lagern oder aufzustellen, dass der Rangierweg und der lichte Raum (2,5 m von Mitte Gleis) mit Sicherheit freigelassen und die Sicht nicht beeinträchtigt wird.

Bei allen Arbeiten im Gleisbereich ist den Mitarbeitern Warnkleidung zur Verfügung zu stellen. Die Warnkleidung muss von den Mitarbeitern getragen werden. Bei schlechter Sicht (z.B. starkem Nebel) sind die Arbeiten am Gleis sofort einzustellen, wenn die Sicherheit der Arbeitenden gefährdet sein könnte.

5. Brandschutz

5.1 Vorbeugender Brandschutz

Jeder AN ist verpflichtet, den Arbeitsplatz so zu gestalten, dass nur ein Minimum dringend erforderlicher brennbarer Stoffe vorhanden ist.

Sämtliche Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, soweit es sich nicht um Türen mit zugelassener Feststellanlage handelt, die im Brandfall automatisch schließen.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, mit Zündmitteln, Feuer und Geräten für Licht, Kraft und Wärme sorgfältig umzugehen. Derartige Zündquellen sowie brandgefährliche Gegenstände und Stoffe sind so zu behandeln und zu verwahren, dass Brände verhütet werden. Hierbei sind insbesondere die Vorschriften der Berufsgenossenschaft zu beachten.

Das Verbot für Feuer, offenes Licht und Rauchen in entsprechend gekennzeichneten Räumen ist unbedingt einzuhalten (siehe 3.4).

Verantwortliche Personen (z.B. bauleitende Monteure, Kolonnenführer) haben sich vor Aufnahme der Arbeit darüber zu informieren, wie im Falle eines Brandes eine sofortige Brandbekämpfung vorgenommen werden kann.

Bei Arbeiten mit leicht entzündlichen Stoffen (z.B. Benzin, Spiritus oder andere Lösemittel) sowie beim Abfüllen und Reinigen von Werkstücken und dgl. sind offenes Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten. Werkzeuge, die zu Funkenbildung führen können, dürfen nicht verwendet werden.

Das Hineinleuchten in Kessel, Tanks, Fässer, Kanäle usw. ist nur mit elektrischen Leuchten zulässig, die den VDE-Vorschriften entsprechen.

Bei Benutzung von Öfen und Raumheizgeräten auf Baustellen, in Baubaracken und Bauwagen ist wegen der Brandgefahr besondere Vorsicht geboten. Nach Arbeitsende sind diese sicher abzuschalten und vom Netz zu trennen. Brennbare Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.

Bei Heißenarbeiten sind die Bestimmungen in Kapitel 3.4 zu beachten.

5.2 Abwehrender Brandschutz

Wer den Ausbruch eines Schadenfeuers bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich Feuermeldung auszulösen, die Werkfeuerwehr (Tel. 400) zu benachrichtigen und mit vorhandenem Feuerlöschgerät das Feuer zu bekämpfen. Bis zur Entlastung durch das Brandschutzpersonal ist die Brandbekämpfung fortzusetzen.

Insbesondere ist die Brandausweitung zu verhindern. Große Brände sind neben der noch möglichen Brandbekämpfung auf jeden Fall unter Beobachtung zu halten.

Hinweis: Die Personenrettung hat gegenüber der Brandbekämpfung Vorrang!

Benutzte Handfeuerlöscher sind nach erfolgtem Einsatz der Werkfeuerwehr/Pforte zu übergeben.

6. Elektrische Anlagen

Alle im Bereich elektrischer Anlagen beschäftigten Personen müssen vor Beginn der Arbeit durch den für die Durchführung der Arbeit Verantwortlichen über die Gefahren belehrt und eingewiesen werden. Die Befolgung der Anordnungen ist zur Pflicht zu machen. Die Belehrung über die besonderen Gefahren ist bei länger dauernden Arbeiten und bei Änderung der Arbeitsbedingungen zu wiederholen.

Für die Stromversorgung der Baustelle, die Verlegung, Errichtung und Unterhaltung von Zuleitungen bis zur Hauptanschluss-Stelle ist eine Absprache mit unserem zuständigen Elektro-Betrieb erforderlich. Für den vorschriftsmäßigen Zustand einschließlich der regelmäßigen Prüfungen gemäß BGV-A3 sowie die fachgerechte Benutzung der elektrischen Einrichtungen einschließlich der Hauptanschluss-Stellen sind die Auftragnehmer jeweils selbst verantwortlich. Sie dürfen mit Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen nur entsprechend ausgebildete Personen betrauen.

6.1 Kabel im Erdreich

Das Eintreiben von Pfählen, Eisenstangen und dergleichen ins Erdreich sowie das Ausheben von Gruben und Gräben mit einer Tiefe von mehr als 0,5 m bedarf einer schriftlichen Freigabe durch den Fachbeauftragten des Auftraggebers. Freigelegte oder durch Erdaushub beschädigte Kabel sind unverzüglich zu melden. Bis zum Eintreffen einer Elektrofachkraft des Auftraggebers ist die Schadensstelle abzugrenzen und gegen Annäherung von Personen und Fahrzeugen zu schützen.

6.2 Steckdosen und Energiestützpunkte

Für mobile elektrische Werkzeuge und Geräte stehen in Bürobereichen Schuko-Steckdosen 220 V/16A und in Produktionsbereichen Schuko-Steckdosen 220 V/16 A und Typ Cekon 380 V/16 A, 32 A, 63 A - vereinzelt auch Kleinspannung 3,7 V / 24 V über Terko-3 Stift-Steckdosen, zur Verfügung. Größere Geräte können an zusätzlichen Unterverteilungen angeschlossen werden. Der Anschluss solcher Geräte ist mindestens drei Tage vor Montagebeginn beim Auftraggeber zu beantragen.

6.3 Freileitungen, Schleifleitungen und E-Betriebsräume

Im Bereich von Freileitungen dürfen vom Auftragnehmer keine Masten und Leitern von mehr als 2,5 m Höhe aufgestellt, keine Materialien mit einer Lagerhöhe von mehr als 2,5 m gelagert und keine Fahrzeuge oder mobile Kräne mit einer Höhe von mehr als 4 m bewegt werden. Bei Aufenthalt und Verkehr unter und in der Nähe von elektrischen Frei- und Schleifleitungen sowie in abgeschlossenen E-Betriebsräumen sind die VDE-Vorschriften einzuhalten.

6.4 Beleuchtung

Die der allgemeinen Beleuchtung dienenden Leuchten dürfen unter keinen Umständen demontiert und zur Arbeitsplatzbeleuchtung herangezogen werden. Für die Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen. Geeignete Leuchten können ggf. entliehen werden.

6.5 Elektrische Geräte, Anschlussleitungen und Kabel

Sofern der Auftragnehmer eigene elektrische Maschinen, Geräte, Leitungen oder Kabel verwendet, ist er für diese E-Betriebsmittel als Betreiber entsprechend VDE und BGV-A3 verantwortlich. Seine E-Betriebsmittel müssen den gültigen Regeln und Vorschriften entsprechen und regelmäßig durch eine Fachkraft überprüft sein. Defekte Geräte sind sofort aus dem Verkehr zu ziehen.

7. Aufstellen eines Containers

Während der Zeit der Bauausführung besteht in Absprache mit dem weisungsbefugten Koordinator die Möglichkeit, einen Container auf dem Baugelände aufzustellen. Dieser darf nur auf dem vom weisungsbefugten Koordinator zugewiesenen Platz aufgestellt werden. Die Nutzung des Containers ist ausschließlich zu dem Zwecke der Lagerhaltung von Arbeitsgeräten des Auftragnehmers gestattet.

Der Container muss abschließbar sein; ein Schlüsselexemplar verbleibt bei SC-WBS. Der Container ist mit einer Containergenehmigung zu kennzeichnen. Diese ist in einer Klarsichthülle gut sichtbar außen an dem Container zu befestigen. Die Containergenehmigung ist als Anlage 6 dieser Arbeitsordnung aufrufbar.

Gefahrstoffe, wassergefährdende sowie leicht brennbare Arbeitsstoffe dürfen nur mit Genehmigung des Koordinators des Auftraggebers in dem Container gelagert werden.

Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses verpflichtet der Auftragnehmer sich, den von ihm aufgestellten Container spätestens nach 10 Werktagen von dem Werksgelände des Auftraggebers zu entfernen und die Nutzungsfläche in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Von dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Beschädigungen der Nutzungsfläche sind zu beseitigen. Nach Entfernung des Containers ist die Nutzungsfläche durch den weisungsbefugten Koordinator abzunehmen.

Anlage : 1**WICHTIGE TELEFONNUMMERN UND DATEN**Postanschrift

Fritz Winter GmbH & Co. KG
Hauptverwaltung: Albert-Schweitzer.-Str. 15
Werkseinfahrt/Personalverwaltung/Einkauf: Weserstraße
Postfach 1460
35260 Stadtallendorf

Rufnummern von Extern

Telefon (Zentrale)	06428/78-0
Einkauf - Telefax.Nr.	06428/78-261
Zentralplanung - Telefax-Nr.	06428/78-540
Instandhaltung - Telefax-Nr.	06428/78-567
Arbeitssicherheit - Telefax-Nr.	06428/78-145

Rufnummern Intern (Stadtallendorf)

Notruf, Erste Hilfe	- 200
Feuer, Störfälle	- 400
Sanitäter	- 160
Werkschutz/Pforte	- 201
Leiter Werkschutz/Brandschutz	- 410
Instandhaltung LC 1	- 405/422
Instandhaltung LC 2	- 402
E-Werkstatt	- 459/403
Arbeitssicherheit	- 473/382/962
Umweltschutz	- 375/142
Gefahrgutbeauftragter	- 442
Eisenbahnbetriebsleiter	- 492/335

Unterkunftsmöglichkeit im Parkhotel Stadtallendorf.

Parkhotel (Schillerstr. 1) 06428/3091

LC 3, Laubach

Extern

Fritz Winter GmbH & Co. KG
Bürgerweg
6312 Laubach 1
Telex: 4821412+
Tel.: 06405/828-0
Telefax: 06405/3627

Intern

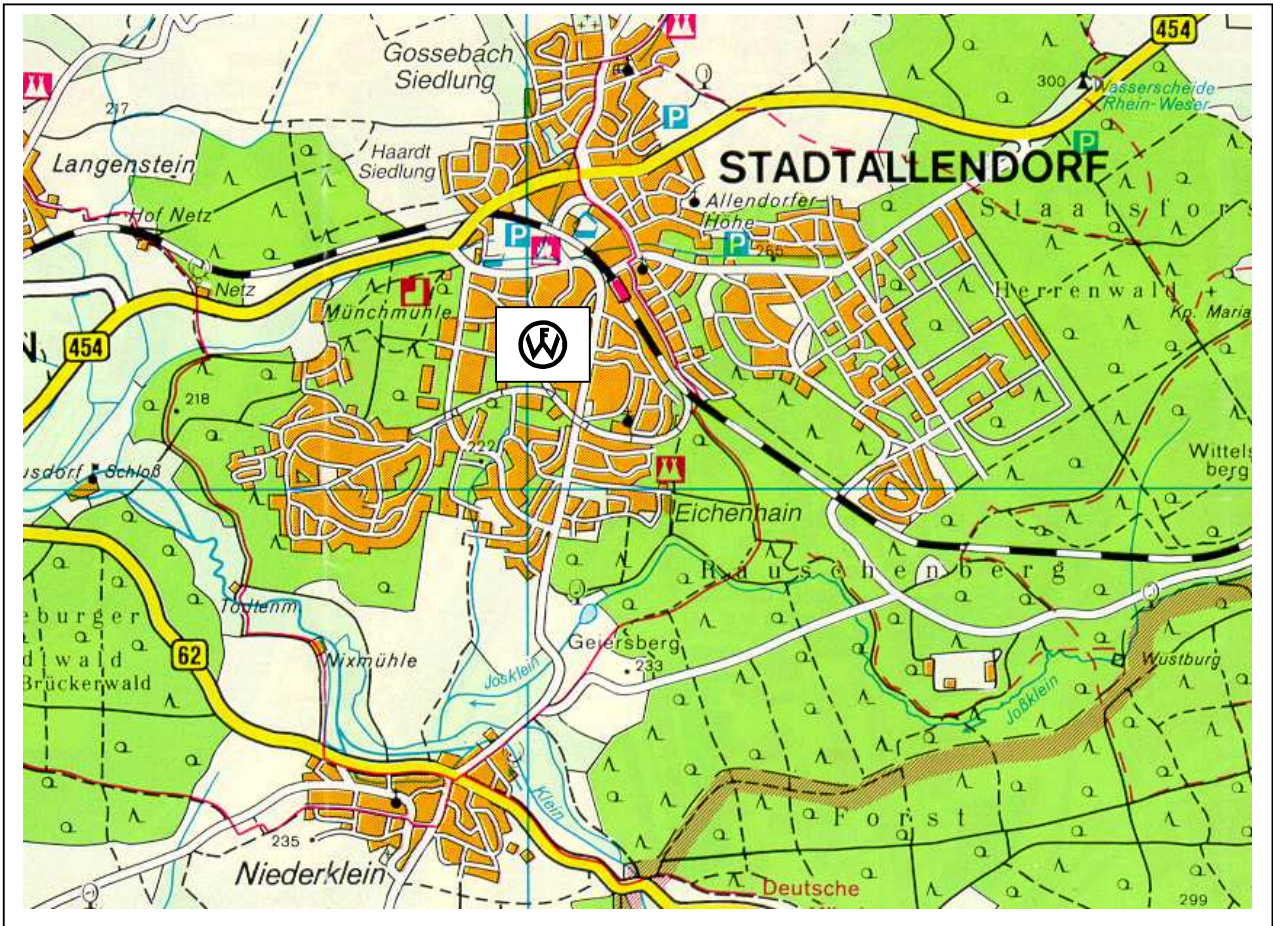
Werkschutz/Pförtner	1
Instandhaltung	88

Die für das Unternehmen Fritz Winter GmbH & Co. KG zuständige Berufsgenossenschaft ist die Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd, Bezirksverwaltung Mainz, Postfach 37 60, 55027 Mainz, Telefon: 06131/802-0

Für die Gewerbeaufsicht zuständig im Bereich Stadtallendorf und Laubach ist das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II - Arbeitsschutz, Südanlage 17, 35390 Gießen, Telefon: 0641/303-0 bzw. das Reg.-Präsidium Gießen, Abteilung IV - Umwelt, Marburger Str. 91, 35390 Gießen, Telefon: 06421/616600

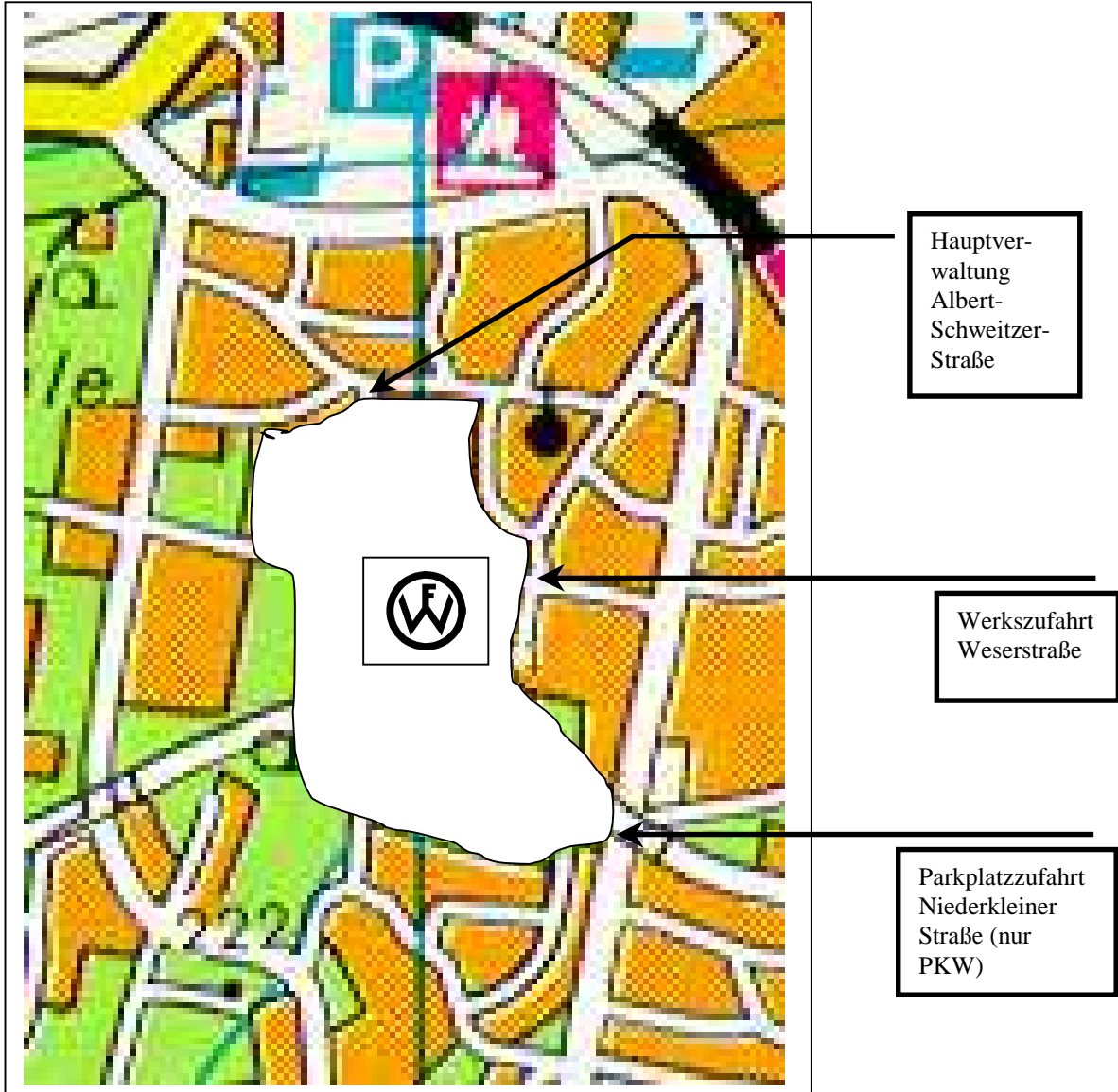
Anlage : 2

ANFAHRWEGE



Anlage : 3

LAGEPLAN



Anlage : 5

Umweltpolitik

Die Umweltpolitik der Firma Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co ist in den nachstehenden Handlungsgrundsätzen zusammengefasst. Sie wird von der Geschäftsführung festgelegt und bekannt gegeben.

- Bei den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern und den für FW Tätigen wollen wir auf allen Ebenen das Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt fördern.
- Die Umweltauswirkungen jeder neuen Tätigkeit, jedes neuen Produktes und jedes neuen Verfahrens sollen von den Verantwortlichen im voraus beurteilt werden.
- Die Auswirkungen der gegenwärtigen Tätigkeiten auf die lokale Umgebung werden durch uns beurteilt und überwacht, alle bedeutenden Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Umwelt im allgemeinen sollen geprüft werden.
- Es sollen die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Umweltbelastungen zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Wo dies nicht zu bewerkstelligen ist, sollen umweltbelastende Emissionen und das Abfallaufkommen auf ein Mindestmaß verringert werden. Die Ressourcen sollen soweit wie möglich erhalten werden; hierbei sollen umweltfreundliche Technologien berücksichtigt werden.
- Es sollen notwendige Maßnahmen ergriffen werden, um unfallbedingte Emissionen von Stoffen zu vermeiden.
- Es werden Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung mit der Umweltpolitik festgelegt und angewandt. Sofern diese Verfahren Messungen und Versuche erfordern, ist für die Aufzeichnung und Aktualisierung der Ergebnisse zu sorgen.
- Es werden Verfahren und Maßnahmen für die Fälle festgelegt und auf dem neuesten Stand gehalten, in denen festgestellt wird, dass unser Unternehmen die Grundsätze der Umweltpolitik, das Umweltprogramm oder Umweltziele nicht einhält.
- Unsere Kunden werden über die Umweltaspekte im Zusammenhang mit der Handhabung, Verwendung und Lagerung unserer Produkte in angemessener Weise beraten.
- **Es werden Vorkehrungen getroffen, durch die gewährleistet wird, dass die auf unserem Betriebsgelände arbeitenden Vertragspartner die gleichen Umweltgrundsätze anwenden wie wir selbst.**
- Die Tätigkeit des Unternehmens wird regelmäßig daraufhin überprüft, ob sie diesen Grundsätzen und dem Grundsatz der stetigen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes und des Umwelt-Management-Systems entspricht.

Nicht nur diejenigen, die für den Umweltschutz besondere Verantwortung tragen, sondern jeder Einzelne ist dem Umweltschutz verpflichtet.



Anlage : 6

Containergenehmigung

Bitte in Klarsichtfolie außen an den Container gut sichtbar anbringen

	<h1>Container- genehmigung</h1>
---	-------------------------------------

Ausführende Firma

Name			
Anschrift			
Name des Ansprechpartners			Telefon- und Handynummer

Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG

Name des Ansprechpartners	Telefon- und Handynummer
---------------------------	--------------------------

Montageort bei FW:	
Auszuführende Werksarbeiten:	
Voraussichtliches Ende der Auftragsarbeiten:	
Endabnahme der Nutzungsfläche ist erfolgt am: _____ durch: _____	Unterschrift Koordinator FW _____

Unterschrift Fremdfirma

Unterschrift Koordinator FW

